

**Häufig gestellte Fragen und Antworten („FAQ“) aus der Infoveranstaltung  
"Rechnungskorrektur Fahrplanjahr 2025 und 2026 in Folge des Urteils des  
Europäischen Gerichtshofs zur Trassenpreisbremse vom 19. März 2026" am 30.  
Juli 2026**

**Allgemeines Vorgehen**

**1) *Erfolgt die Korrektur separat für jede Rechnung und wie werden nachträgliche Korrekturen berücksichtigt?***

Sie erhalten von uns für jeden betroffenen Leistungsmonat eine rückwirkende Korrekturrechnung. In dieser Rechnung sind bereits alle vorgenommenen Korrekturen der Folgemonate enthalten.

*Beispiel:*

*Ein Kunde hat Anfang Februar 2026 seine Abrechnung für den Leistungsmonat Januar 2026 erhalten. Im Zuge von Reklamationen wurden im Februar Korrekturen vorgenommen, für die der Kunde eine Korrekturrechnung erhalten hat.*

*Im Rahmen der rückwirkenden Abrechnung wird der Kunde für den Leistungsmonat Januar 2026 eine rückwirkende Korrekturrechnung erhalten. Die Rechnung umfasst die Trassenkilometer aus der ursprünglichen Abrechnung (Erstabrechnung) sowie die im Februar erfolgten Korrekturen.*

**2) *Werden bei den Neuberechnungen auch laufende Reklamationen zu fehlerhaften Positionen berücksichtigt oder müssten diese Datensätze in den Neuberechnungen nochmals reklamiert werden?***

Alle Korrekturen, die bereits bearbeitet wurden, werden in den Rechnungen enthalten sein – wir verwenden die aktuellsten Daten aus dem System.

Korrekturen, die noch nicht bearbeitet wurden, werden noch nicht enthalten sein. Bitte reklamieren Sie Datensätze nicht mehrfach.

**3) *Wird es ein gesondertes Korrekturkennzeichen geben für diese Rechnungskorrekturen?***

Es wird kein gesondertes Korrekturkennzeichen für die rückwirkenden Korrekturrechnungen geben.

Aus den PDF-Rechnungen wird jedoch ersichtlich sein, dass es sich um eine Änderung der Bemessungsgrundlage in Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 19. März 2026 handelt.

Des Weiteren werden reguläre Monatsabrechnungen zeitlich von den rückwirkenden Abrechnungen getrennt sein: Während reguläre Monatsabrechnungen weiterhin zu Beginn des Folgemonats zur Verfügung gestellt werden, werden die rückwirkenden Abrechnungen gegen Monatsmitte/ -ende zur Verfügung gestellt.

**4) *Wie werden die Rechnungen zur Verfügung gestellt?***

Die Rechnungen für die rückwirkende Abrechnung werden analog der regulären Monatsabrechnungen im Rechnungsbahnhof bereitgestellt. Dort können Sie die Rechnungen über den Leistungsmonat in Kombination mit der Buchungsperiode filtern.

*Beispiel:*

*Im August 2026 erhalten Sie eine rückwirkende Korrekturrechnung für den Leistungsmonat Januar 2026. Im Rechnungsbahnhof finden Sie diese Rechnung unter dem Leistungsmonat Januar 2026 mit der Buchungsperiode August 2026.*

**5) *In welcher Schüttung werden die Leistungsmonate korrigiert werden?***

Der Leistungsmonat Juli 2026 wird bereits mit den neu genehmigten Entgelten abgerechnet.

Im August beabsichtigen wir, die Leistungsmonate Januar 2026 sowie Februar 2026 rückwirkend zu korrigieren (d.h. es werden zwei Korrekturrechnungen zusätzlich zur regulären Monatsabrechnung zur Verfügung gestellt). Wir werden Sie hierzu jedoch noch einmal separat informieren.

Wir planen im September 2026 die verbleibenden vier Monate (d.h. März – Juni 2026) zu korrigieren, insofern die Ausstellung der ersten beiden Rechnungskorrekturen reibungslos verlief. Hierüber informieren wir Sie rechtzeitig mittels Kundeninformation.

**6) *Wird die Trassenart Leertrasse/Lasttrasse auf der Korrektur ausgewiesen?***

Ja, die Trassenart - inklusive des spezifischen Segments - wird, wie in jeder regulären Rechnung auch, ausgewiesen.

**7) *Werden die Reduktionen zur Betroffenheit bei Generalsanierungen auch korrigiert?***

Ja, der Faktor der Generalsanierungsmaßnahme wird auf das neu berechnete Entgelt angewandt.

8) **Werden Gutschriften ausgezahlt oder verrechnet?**

Wir werden Gutschriften aus der rückwirkenden TPS-Abrechnung mit den Folgemonaten verrechnen. Sollten Sie mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sein und möchten, dass Gutschriften stattdessen ausgezahlt werden, teilen Sie uns dies bitte über folgende E-Mail-Adresse mit:  
forderungsmanagement.trasse@deutschebahn.com.

9) **Das Trassenpreissystem (TPS) 2026 gilt ab Fahrplanwechsel im Dezember 2025. Wird der Dezember 2025 gesamthaft nach Genehmigung des TPS 2025 nachberechnet?**

Ja, der Dezember 2025 wird gesamthaft nach Neu-Genehmigung des TPS 2025 Neuberechnet.

10) **Welche Zahlungsziele werden in den korrigierten Rechnungen enthalten sein? Besteht die Möglichkeit, das Zahlungsziel auf 30 Tage zu erweitern?**

Das Zahlungsziel beträgt aktuell 14 Tage, auch für die Abrechnung Juli. Für die korrigierten Rechnungspakete, die wir ab Ende August versenden, werden wir das Zahlungsziel auf 30 Tage ausweiten.

Bitte beachten Sie, dass auf den Rechnungen weiter das Standardzahlungsziel von 14 Tagen stehen wird. Aus technischen Gründen ist es uns leider nicht möglich, dies kurzfristig anzupassen.

Für die regulären Monatsabrechnungen gilt weiterhin unser Standardzahlungsziel von 14 Tagen.

**Rückfragen zu Trassenpreissystem 2026 & 2027**

11) **Gibt es bereits eine aktualisierte Anlage 5.3a (Liste der Entgelte) für das Jahr 2026? Wo kann ich diese finden?**

Die Liste der neu von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte für das TPS 2026 finden Sie hier auf unserer Website: [INB-2026-Anlage-5-3-data.pdf](#)

12) **Was würde eine Klage von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) gegen die genehmigten Trassenpreise bedeuten? Kann im schlimmsten Fall die Reduktion der Entgelte in Frage gestellt werden?**

***Unseres Erachtens gibt es eine einmonatige Einspruchsfrist nach Veröffentlichung des vollständigen Beschlusses. Wann kann mit dem vollständigen Beschluss gerechnet werden? Wann besteht final Rechtssicherheit?***

Im Zuge eines möglichen Rechtsmittelverfahrens ist es denkbar, dass das Gericht den Bescheid kippt.

Finale Rechtssicherheit besteht daher erst nach Abschluss des noch laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und eines möglichen Rechtsmittelverfahrens gegen die Neugenehmigung der Entgelte. Im Fall einer Klage könnte dies noch mehrere Jahre dauern.

***13) Wenn sich die Basis der Trassenpreisförderung (die zugrundeliegenden Entgelte) reduziert, muss sich der TraFöG-Satz doch eigentlich erhöhen, damit der Fördertopf vollständig abgerufen wird?***

Gemäß Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr ist die Förderrichtlinie (und hier konkret §5 Abs. 4) aufgrund des eingetretenen Rechtsschutzverfahrens so auszulegen, dass die Fördersätze konstant gehalten werden und auf die neu genehmigten Trassenentgelte angewendet werden. Mit Blick auf die aktuelle Förderperiode wurde dieser Ansatz mit Förderbescheid vom 31. Juli 2026 vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) genehmigt und es kommt zu einer entsprechenden Rückzahlung von Fördermitteln für die bereits ausgeschütteten Monate Januar-Juni.

Mit Blick auf die Förderperiode 2025 gehen wir davon aus, dass nach Neugenehmigung der Trassenentgelte das EBA analog vorgehen und bei gleichem Fördersatz niedrigere Förderbeträge je Marktsegment bescheiden wird. Dies würde ebenfalls zu einer anteiligen Rückzahlung der Förderung führen. Neben dem SGV wäre hiervon auch der SPFV betroffen für die im November 2025 gewährten Fördermittel.

***14) Mit welchen Dynamisierungs- bzw. Preisänderungsraten ist von 2026 auf 2027 zu rechnen?***

Wir werden bis spätestens 14. August einen aktualisierten Entgeltantrag für das Jahr 2027 bei der BNetzA einreichen. Diesem können dann die Steigerungsraten gegenüber den Entgelten 2026 entnommen werden.

## **Sonstiges**

***15) Wird es im Zuge der Korrektur der Trassenpreissysteme 2026 und 2025 auch eine Anpassung der Stationspreise geben?***

Aus unserer Sicht ist das Urteil des EuGH zur Rechtswidrigkeit des § 37 (2) ERegG auch auf die Stationsentgelte anzuwenden. Allerdings wurden zwei Eilanträge der DB InfraGO beim Verwaltungsgericht Köln vorerst abgelehnt, so dass eine Entscheidung

erst im Hauptsacheverfahren, zu einem späteren Zeitpunkt getroffen wird. Daher ist für die Herleitung der Stationspreise bis auf Weiteres der § 37 (2) ERegG anzuwenden.

**16) Wird es auch für Schadensersatzforderungen rückwirkend für EVUs eine Nachzahlung geben?**

Bei abgeschlossenen Vergleichsverträgen handelt es sich um rechtsgültige Verträge, für die es daher keine rückwirkende Nachzahlung geben wird.